

# Wirtschaftsverband Kopie & Medientechnik e.V.

## Satzung

---

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Wirtschaftsverband Kopie & Medientechnik e.V.“, nachstehend kurz „Verband“ genannt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main unter VR 9375 eingetragen.
- (2) Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main.
- (3) Die Dauer des Bestehens des Verbandes ist unbegrenzt.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

### § 2 Verbandsziele

- (1) Aufgabe des Verbandes ist es, die allgemeinen Interessen der Mitgliedsbetriebe zu wahren und zu schützen sowie die Wahrung und Förderung der tarif-, sozial- und gesellschaftspolitischen sowie wirtschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder.
- (2) Um seine Ziele zu erreichen, hat der Verband
  - a) den Austausch technischer und wirtschaftlicher Informationen zu fördern, um damit das Branchenleitbild des Verbandes zu sichern.
  - b) den Inhalt des Berufsbildes „Mediengestalter / Mediengestalterin Digital und Print“ zu schützen und zusammen mit den zuständigen Gremien den jeweiligen Erfordernissen anzupassen,
  - c) den Auftrag, mit zuständigen Tarifpartnern eigenständige Regeln für das Medientechnik-Dienstleistungsgewerbe anzustreben.
- (3) Der Verband ist überparteilich und unabhängig.
- (4) Der Verband fördert, schützt und vertritt die Interessen von inhabergeführten und regional begrenzt vertretenen Kopie- und Medientechnik-Dienstleistungsunternehmen gegenüber Politik, Behörden, Herstellern, Lieferanten und relevanten Institutionen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jedes kleingewerbliche und mittelständische Unternehmen im Medientechnik-Dienstleistungsgewerbe werden. Näheres regeln die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahme Richtlinien, die das Bild eines Mitgliedsunternehmens im Sinne des Abs. 1, Satz 1 konkretisieren. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Industriemitglieder können Hersteller- und Lieferfirmen werden, die zur Erreichung der Verbandsziele beitragen.
- (3) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich einzureichen. Der Antragsteller verpflichtet sich, die zum Erwerb der Mitgliedschaft notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Verband ist berechtigt, durch geeignete Maßnahmen sich über die Angaben von Antragstellern Gewissheit zu verschaffen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Ein Teilnahmerecht des Antragstellers an dieser Mitgliederversammlung besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag entsprochen hat und die fälligen Beiträge entrichtet sind.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die vom Inhaber oder einem durch Vollmacht ausgewiesenen Vertreter ausgeübt werden kann (aktives Wahlrecht). Vertreter im Sinne von Satz 1 sind ausschließlich Personen, die innerhalb eines Mitgliedsbetriebes organschaftliche oder handelsrechtliche Vertreter sind. Jedes Mitglied darf sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied im Sinne von § 3 Abs. 1 übertragen. Dabei darf ein Mitglied höchstens drei nicht anwesende Mitglieder vertreten. Ein schriftlicher Nachweis ist erforderlich.
- (2) Jedes Mitglied ist gleichberechtigt. Verbandsleistungen gegenüber Mitgliedern mit Sitz im Ausland können jedoch vom Vorstand eingeschränkt werden.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (4) Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Als Mitglieder im Sinne des § 4 Ziff. 4 gelten die Inhaber bzw. deren gesetzliche Vertreter (passives Wahlrecht).
- (5) Industriemitglieder sind weder antrags- noch stimmberechtigt. Sie besitzen kein passives Wahlrecht bei der Wahl zu den Organen und Gremien des Verbandes.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, aktiv zur Erreichung der Verbandsziele beizutragen.
- (2) Eigentümer, Gesellschafter und gesetzliche Vertreter des Mitglieds haben sich am Bild eines Ehrbaren Kaufmannes zu orientieren.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich Beiträge zu entrichten. Näheres regelt §11.
- (4) Alle Mitglieder haben die Verbandssatzung, die in den Aufnahme Richtlinien enthaltenen Kriterien und die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Verbandsentscheidungen einzuhalten.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die für die Verbandsarbeit und die Beitragsfestsetzung notwendigen Auskünfte über die Firma zu erteilen. Zur Prüfung der erteilten Auskünfte stehen dem Verband die in § 3 Abs. 3, Satz 3 benannten Rechte zu. Der Verband verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Aufgabe des Geschäftsbetriebes bzw. Erlöschen der Firma
  - c) Ausschluss
- (2) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (3) Die Aufgabe bzw. das Erlöschen der Firma muss nachgewiesen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss ist aus wichtigen Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
  - a) Verletzung der Satzung, nachhaltiger Verstoß gegen Satzungsziele und nachträglicher Wegfall von Voraussetzungen für die Aufnahme.
  - b) Nichterfüllung oder nicht vollständige Erfüllung der Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung
- (5) Der Ausschluss wird mit Zugang der Ausschlusserklärung wirksam. Gegen einen Ausschluss steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, deren Entscheidung endgültig ist. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung für den Ausschluss bei der

Verbandsgeschäftsstelle schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtung gegenüber dem Verband.

- (6) Rechte am Verbandsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

### **§ 7 Organe des Verbandes**

- (1) Der Verband hat folgende Organe:
- a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Geschäftsführender Vorstand

### **§ 8 Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verband wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

### **§ 9 Gliederung des Verbandes**

- (1) Der Verband ist in Regionen aufgeteilt, deren Grenzen der Vorstand bestimmt. In den Regionen soll das kollegiale Verständnis unter den Mitgliedern gefördert werden. Die Verbandsmitglieder einer Region können mit Zustimmung des Vorstandes eine Regionalgruppe bilden. Diese lädt zu regelmäßigen Regionalversammlungen ein und entfaltet regionale Aktivitäten. Regionalgruppen sind rechtlich unselbständige Einheiten. Die Mitglieder einer Regionalgruppe wählen in geheimer Wahl einen Vorsitzenden und mindestens einen, höchstens zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
    - aa) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verband gemeinsam gerichtlich und aussergerichtlich.
  - b) den Ehrenvorsitzenden,
  - c) den Beisitzern, deren Anzahl mindestens drei und höchstens sechs beträgt,
  - d) *(entfällt)*

- e) den Vorsitzenden der Regionalgruppen, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter,
- f) *(entfällt)*
- g) dem Geschäftsführer, der jedoch kein Stimmrecht besitzt.

Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

- (3) Geschäftsführender Vorstand  
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Finanzvorstand.
- (4) Zur Erreichung der Verbandsziele im Sinne des § 2 können vom Vorstand Referate und Projektgruppen eingerichtet werden.

Aufgabe der Referate ist es,

- a) die Entwicklung in den fachlichen Teilgebieten der Medientechnik zu beobachten und die gewonnenen Erkenntnisse an die Mitglieder in geeigneter Form weiterzugeben,
  - b) die Aufgaben des Verbandes im Bereich der Aus- und Weiterbildung wahrzunehmen,
  - c) Verhandlungen mit dem Sozialpartner zu führen.
- (5) *(entfällt)*
  - (6) Die Wahlperiode der Mitglieder des Vorstandes, die in geheimer Wahl erfolgt, beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
  - (7) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, hat die laufenden Geschäfte zu führen. Er beruft alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt dort den Vorsitz.
  - (8) Zur Erreichung der Verbandsziele hat der Vorstand der Mitgliederversammlung angemessene Vorschläge zu unterbreiten und deren Beschlüsse auszuführen.
  - (9) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
  - (10) Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand haben jeweils pro Jahr mindestens drei Sitzungen durchzuführen.

Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

- (11) In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden müssen, deren Erledigung aber bis zur Einberufung einer solchen Versammlung keinen Aufschub dulden, ist der Vorstand berechtigt, selbst zu handeln. Die Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes sind bezüglich der Kenntnisse, die sie gemäß § 5 Abs. 5 und über verbandsinterne Angelegenheiten erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand.
- (13) Über Gremiensitzungen des Verbandes ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung oder Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle zuzuleiten. Diese gibt das Protokoll allen Mitgliedern des Vorstandes bekannt.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich muss einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abgehalten werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder zehn Prozent der Gesamtzahl der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Sämtliche Mitglieder müssen mindestens drei Wochen vor der Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Maßgebend für die Fristberechnung ist der Absendetag. Die Einladung ist an die letzte, dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse zu richten.
- (4) Fördermitglieder können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, soweit dieselbe nicht der Behandlung interner Angelegenheiten+ vorbehalten ist.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich der Geschäftsstelle zugeleitet werden.
- (6) Über Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, kann nur dann beraten werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich hierfür ausspricht.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen von Mitgliedern, die ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen sind, ruhen. Das Ruhen wird vom Versammlungsleiter festgestellt. Entscheidungen erfolgen durch Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Anträge auf Satzungsänderungen und zur Auflösung des Verbandes müssen auf der Tagesordnung angesetzt sein. Die Zustimmung zu diesen Anträgen bedarf einer 3/4 Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalgruppen.
  - b) Beratung über den Bericht des Vorstandes und den Finanzbericht für das vergangene Geschäftsjahr
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) Beschlussfassung über Anträge
  - g) Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Verbandes

### **§ 11 Beiträge**

- (1) Die Beiträge sind auf schriftliche Aufforderung zahlbar.
- (2) Näheres regelt die Beitragsordnung.

### **§ 12 Kassenführung**

- (1) Der Vorstand ist zur ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kassenführung auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

### **§ 13 Geschäftsordnung**

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen.

## **§ 14 Geschäftsstelle**

- (1) Der Verband kann für die Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten.
- (2) Zur Leitung der Geschäftsstelle kann vom geschäftsführenden Vorstand ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden.
- (3) Der Geschäftsführer ist dem Vorsitzenden, in finanziellen Angelegenheiten dem Finanzvorstand verantwortlich.
- (4) Dem Geschäftsführer obliegt die Bearbeitung der laufenden Aufgaben des Verbandes, soweit diese nicht durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand oder durch zwingendes Gesetz anderen übertragen sind.  
Der Umfang der rechtsgeschäftlichen Tätigkeiten des Geschäftsführers wird durch eine Geschäftsordnung, soweit eine solche besteht, geregelt, ansonsten durch den geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 15 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden.
- (2) Zur Annahme des Beschlusses auf Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Diese Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens zu entscheiden.

Die jüngste Änderung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. März 2012 in Frankfurt am Main beschlossen.

Anlage 1 zur Satzung des Verbandes

## **Aufnahmerichtlinien**

### **Leitbild des Mitgliedes**

Verbandsmitglieder sind kleingewerbliche und mittelständische Dienstleistungsunternehmen der Medientechnikbranche, insbesondere Digitaldruck- und/oder Scanbetriebe. Sie sind häufig inhabergeführte Unternehmen/Familienunternehmen.



Der Verband engagiert sich für die Interessen und die langfristige Existenzsicherung einer kleingewerblichen bzw. mittelständischen Unternehmensstruktur. Deren Existenz ist durch überregional oder international auftretende Kettenunternehmen bedroht. Ketten sind zentral gesteuerte Filialsysteme, die sich zulasten von Einzelunternehmen Wettbewerbsvorteile verschaffen. Ketten sind auf überregionale Expansion, Verdrängung der Einzelunternehmensstruktur und auf Marktbeherrschung ausgelegt. Sie gefährden den Fortbestand von lokalen Einzelunternehmen. Der Verband sieht sich als Zusammenschluss gleichgesinnter und gleichartiger kleinerer und mittlerer Unternehmen.

Örtliche Filialketten-Standorte widersprechen dieser Zielsetzung, da sie nicht von selbständig verantwortlichen Unternehmern geführt werden, sondern von in ihrer Entscheidung eingeschränkten Angestellten oder vergleichbaren in ihrer unternehmerischen Freiheit eingeschränkten Personen, z.B. Franchisenehmer. Gleiche Einschränkungen sind auch gegeben bei in der Branche tätigen Nebenbetrieben, wie Scan- und Digitaldruckabteilungen, Hausdruckereien, Reprintstellen und ähnliche Dienstleistungsstellen von branchenfremden Unternehmen oder der öffentlichen Verwaltung.

### **Leitbild des eigenverantwortlichen Unternehmers**

Die Menschen, die ein Mitgliedsunternehmen operativ als Geschäftsführer oder Geschäftsleiter führen, ebenso die Gesellschafter und Inhaber des Unternehmens, haben sich dem Leitbild des *Ehrbaren Kaufmannes* zu verpflichten. Es steht für ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein für das eigene Unternehmen, für die Gesellschaft und für die Umwelt. Ein *Ehrbarer Kaufmann* stützt sein Verhalten auf Tugenden, die den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg zum Ziel haben, ohne den Interessen der Gesellschaft entgegenzustehen. Aus dem beispielhaften Verhalten des ehrbaren Unternehmers oder Geschäftsleiters entwickelt sich das Verbandsleitbild.

### **Umsetzung der Leitbilder in der Mitgliederstruktur**

Eine kleingewerbliche bzw. mittelständische Unternehmensgröße im Sinne dieser Richtlinie liegt in der Regel nicht mehr vor, wenn das Unternehmen überregional oder international an mehreren Standorten vertreten ist, insbesondere wenn es eine Größe von ca. zwölf Standorten erreicht hat. Bei der Standortanzahl kommt es nicht alleine auf die gesellschaftsrechtliche Identität eines Unternehmens im engeren Sinne an, sondern auf dessen tatsächlichen Marktauftritt als Kette. Der Marktauftritt von verschiedenen Unternehmen unter einem identischen Namen ist ein erhebliches Indiz für eine Kette.

Frankfurt am Main, 23. März 2012

Karl-Heinz Neumann  
Vorsitzender

Heiko Schmalfuß  
Stellv. Vorsitzender

Annette Hebbeler  
Finanzvorstand